

# Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Juni 2022

## Liebe Leserinnen und Leser,

wie bereits in der letzten Ausgabe angekündigt, geben wir Ihnen erste Einblicke in die Inhalte der EU Sustainability Reporting Standards (ESRS).

Natürlich ist in der Zwischenzeit mehr passiert: So wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) 2022 veröffentlicht und zur Prüfung an das Bundesministerium der Justiz (BMJ) übermittelt. Außerdem wurde der Entwurf einer Neufassung von IDW RS HFA 33 zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen publiziert – die erste Änderung seit der Verabschiedung im November 2010.

Ferner informieren wir Sie über die Veröffentlichung eines Public Statements der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 13. Mai 2022 zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Zwischenberichterstattung im Jahr 2022. Nicht zu vergessen die Veröffentlichung der finalen Agenda-Entscheidung des IFRS IC zu IFRS 15.

Schließlich haben auch die Accounting News eine Neuerung zu bieten – eine neue Rubrik: Aktuelles aus unserem Klardenker-Blog. Hier finden Sie Einschätzungen unserer Expert:innen zu neusten Branchentrends. Schauen Sie doch mal in den [KPMG Klardenker](#) rein.

Ihnen eine anregende Lektüre!



Ihre  
**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
Partnerin, Department of Professional Practice

## INHALT

|  |           |
|--|-----------|
| <b>01 Nachhaltigkeitsberichterstattung</b>   | <b>2</b>  |
| Erste Einblicke in die Entwürfe der neuen EU Sustainability Reporting Standards                                    | 2         |
| <b>02 HGB-Rechnungslegung</b>  | <b>6</b>  |
| DCGK 2022 veröffentlicht   | 6         |
| Entwurf einer Neufassung von IDW RS HFA 33 zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen veröffentlicht | 6         |
| <b>03 IFRS-Rechnungslegung</b>   | <b>7</b>  |
| ESMA veröffentlicht Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Zwischenberichterstattung im Jahr 2022                 | 7         |
| Finale Agenda-Entscheidung des IFRS IC zu IFRS 15 veröffentlicht   | 7         |
| <b>04 Klardenker-Blog</b>  | <b>8</b>  |
| <b>05 Veranstaltungen/Veröffentlichungen</b>   | <b>9</b>  |
| <b>06 Ansprechpartner:innen</b>  | <b>10</b> |

## Erste Einblicke in die Entwürfe der neuen EU Sustainability Reporting Standards

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 29. April 2022 den öffentlichen Konsultationsprozess zur ersten Reihe von Entwürfen zu den EU Sustainability Reporting Standards (ESRS) eingeleitet. Die Anwendung der ESRS ist im Entwurf der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) vorgesehen, deren Verabschiedung bis Mitte des Jahres erwartet wird (wir berichteten in den [Accounting News Mai 2022](#)). Im Folgenden geben wir Antworten auf die wichtigsten Fragestellungen.

### Von wem und ab wann sollen die neuen Standards angewendet werden?

Sowohl der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen als auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der ESRS wird durch die künftige CSRD definiert und aktuell noch im Rahmen des Trilog-Verfahrens zwischen den gesetzgebenden Institutionen der Europäischen Union diskutiert.

Nach dem auch vom Europäischen Rat unterstützten Vorschlag der Europäischen Kommission sollen alle **kapitalmarktorientierten Unternehmen im neuen Anwendungsbereich der Bilanzrichtlinie<sup>1</sup> (einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, KMU, jedoch mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) sowie alle (nichtkapitalmarkt-orientierten) großen Unternehmen und Konzerne den neuen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung** unterliegen. Davon abweichend schlägt das Europäische Parlament vor, den Anwendungsbereich nicht auf KMU auszuweiten (auch wenn diese kapitalmarktorientiert sind), sondern diese nur freiwillig auf Basis angepasster Standards berichten zu lassen. Demgegenüber favorisiert das Parlament eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für in der EU tätige Unternehmen zu gewährleisten.

Der Vorschlag der Kommission sieht eine erstmalige Anwendungspflicht für Berichterstattungen über am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahre vor. Nach den Vorschlägen von Rat und Parlament zeichnet es sich jedoch ab, dass der Erstanwendungszeitpunkt für alle betroffenen Unternehmen einheitlich um ein Jahr verschoben wird. Ob der Vorschlag des Rates, den Erstanwendungszeitpunkt für große Unternehmen, die nicht bereits unter die derzeit geltende Non-Financial Reporting Directive (NFRD)

fallen, um zwei Jahre und für kapitalmarktorientierte KMU um drei Jahre zu verschieben, angenommen wird, bleibt abzuwarten.

Die Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Rat und Europäischem Parlament über die hier dargestellten und weiteren Punkte wurden Ende März 2022 aufgenommen. Die Verabschiedung der finalen CSRD wird bis Mitte 2022 erwartet. Die für deutsche Unternehmen verbindlichen Regelungen werden dann im Rahmen der Umsetzung der europäischen Richtlinie in nationales Recht bestimmt.

### Worauf basieren die Vorschläge?

Die ESRS sollen die Ziele des europäischen Green Deal unterstützen und stehen in Verbindung mit dem bestehenden europäischen Rechtsrahmen, der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-Verordnung/SFDR) und der EU-Taxonomie-Verordnung.

Inhalt und Aufbau der Standardentwürfe werden in erster Linie durch die Eckpunkte der Artikel 19a, 19b, 19c und 19d des CSRD-Entwurfs bestimmt. Folglich können noch Anpassungen der Standards notwendig werden, sofern die entsprechenden Inhalte der final verabschiedeten CSRD von den vorliegenden Entwürfen abweichen.

Für die Entwicklung der ESRS hat die EFRAG zudem Kooperationsvereinbarungen mit der [GRI](#), [Shift](#) und [WICI](#) geschlossen mit dem Ziel, wesentliche Elemente von weltweit anerkannten Standards bzw. Rahmenwerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu übernehmen. Weiterhin sucht die EFRAG den Dialog mit anderen führenden internationalen Standardsetzern wie der TCFD und dem ISSB, um größtmögliche Kompatibilität und Konvergenz verschiedener Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards zu erreichen.

Um den Ambitionen der EU nachzukommen, muss die Nachhaltigkeitsberichterstattung nahtlos in den Rechtsrahmen der EU eingebettet werden, sodass die ESRS über die genannten Rahmenwerke und die internationalen ISSB-Standards hinausgehende Angaben verlangen werden. Ein Vergleich der ESRS-Entwürfe mit den kürzlich veröffentlichten Standardentwürfen des ISSB sowie mit dem Rahmen-

1 Änderungen des Anwendungsbereichs ergeben sich im Bereich der Finanzinstitute.



werk der Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD) kann den Anhängen [IV](#) bzw. [V](#) der Cover Note der EFRAG entnommen werden.

## Welcher Architektur folgen die neuen Standards?

Die Standardentwürfe folgen einer umfassenden Architektur, die häufig als „Rules of Three“ bezeichnet wird.

Die Standards werden demnach **drei Ebenen** abdecken: sektorunabhängige Informationen für maximale Vergleichbarkeit, sektorspezifische Informationen für maximale Relevanz und unternehmensspezifische Informationen für zusätzliche Flexibilität, Relevanz und Verantwortlichkeit.

Inhaltlich decken die Informationen die **drei ESG-Kategorien** Umwelt (E = Environment), Soziales (S = Social) und Unternehmensführung (G = Governance) ab und sind an den **drei Berichtsbereichen** Strategie, Implementierung und Leistungsmessung ausgerichtet.

## Welche Standardentwürfe wurden veröffentlicht?

Der am 29. April 2022 veröffentlichte Satz enthält die Entwürfe für zwei themenübergreifende Standards sowie für elf thematische Standards zu den ESG-Kategorien (vgl. Abb. 1). Eine zweite Reihe von Berichtsstandards, die ergänzende sektorspezifische Informationen verlangen werden, sowie spezifische Berichtsstandards für KMU sollen bis Mitte 2023 veröffentlicht werden. Die Entwürfe der ESRS sowie die kürzlich veröffentlichte Basis for Conclusions können auf [dieser Seite](#) heruntergeladen werden.

## Abb 1: Übersicht über die bisher veröffentlichten Standardentwürfe

| Zwei themenübergreifende ESRS                                     |                                      |  |
|---|--------------------------------------|--|
| ESRS 1 – General Principles                                       |                                      |  |
| ESRS 2 – General, Strategy, Governance and Materiality Assessment |                                      |  |
| Elf thematische ESRS  |                                      |  |
| Environment   | Social                               | Governance   |
| ESRS E1 – Climate Change  | ESRS S1 – Own Workforce              | ESRS G1 – Governance, Risk Management and Internal Control |
| ESRS E2 – Pollution   | ESRS S2 – Workers in the Value Chain | ESRS G2 – Business Conduct                                 |
| ESRS E3 – Water and Marine Resources                              | ESRS S3 – Affected Communities       |  |
| ESRS E4 – Biodiversity and Ecosystems                             | ESRS S4 – Consumers and End-Users    |  |
| ESRS E5 – Resource Use and Circular Economy                       |                                      |  |
| Sector-specific   |                                      |  |
| Entity-specific   |                                      |  |

© 2022 KPMG, Deutschland

ESRS 1 beinhaltet allgemeine Grundsätze für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD und bildet die Grundlage für die Entwicklung der (sektorübergreifenden und sektorspezifischen) thematischen Standards, um die Konsistenz dieser Grundsätze in allen ESRS zu gewährleisten. In diesem Standard werden unter anderem das Konzept der doppelten Wesentlichkeit, der Kreis der in die Berichterstattung einzubeziehenden Unternehmen (Konsolidierungskreis und Unternehmen der Wertschöpfungskette) sowie der Zeithorizont der Berichterstattung erläutert. Es werden auch verschiedene Optionen aufgezeigt, wie die Nachhaltigkeitsberichterstattung strukturiert und in den (Konzern-)Lagebericht integriert werden kann.

ESRS 2 umfasst die allgemeinen Bestimmungen für die Angaben zur Nachhaltigkeit, die sich auf die Einhaltung der ESRS durch das Unternehmen, auf die Art und Weise, wie die Nachhaltigkeit in die unternehmensweite Geschäftsstrategie und das/die Geschäftsmodell/e des Unternehmens eingebettet ist, auf die Unternehmensführung und darauf, wie das Unternehmen seine wesentlichen Nachhaltigkeitsauswirkungen, -risiken und -chancen identifiziert und steuert, beziehen. Diese Angaben sind grundsätzlich konsistent zu den drei Berichtssäulen „Governance“, „Strategy“ und „Risk Management“ der TCFD- und ISSB-Standards.

Die elf thematischen, sektorübergreifenden Standards decken die in Artikel 19b der CSRD genannten Nachhaltigkeitsthemen ab und definieren die Angabepflichten (Disclosure Requirements) in Bezug auf themenspezifische Nachhaltigkeitsauswirkungen, -risiken und -chancen, die für alle Unternehmen branchenunabhängig als wesentlich angesehen werden. Zudem konkretisieren die Standards Angabepflichten dazu, wie das Unternehmen die Nachhaltigkeitsstrategie umsetzt. Gefordert werden Angaben zu den Unternehmensleitlinien, Zielen, Maßnahmen, Maßnahmenplänen und Ressourcen sowie zu entsprechenden quantitativen Leistungskennzahlen (KPIs). Konzeptionell entsprechen diese Angaben der vierten Säule „Targets & Metrics“ des den ISSB-Standards zugrunde liegenden TCFD-Rahmenwerks.

Für den **Umweltbereich** wurden fünf Standardentwürfe erstellt, um die in Artikel 19b Absatz 2 der CSRD genannten sechs Umweltthemen abzudecken, die den sechs Umweltzielen der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechen. Die beiden klimabezogenen Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ wurden in ESRS E1 zusammengefasst. Die weiteren E-Standards decken die Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E2), Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (ESRS E3), Verschmutzung (ESRS E4) und Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E5) ab. Die umweltbezogenen ESRS verweisen zudem auf die Angaben nach Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung, die somit auch Bestandteil der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden.



Die Standards zu den **Sozial- und Menschenrechtsfaktoren** sind an den potenziell betroffenen Personengruppen ausgerichtet: Während ESRS S1 den Bereich der eigenen Belegschaft abdeckt, definieren die weiteren S-Standards die Angaben in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2), betroffene Gemeinden (ESRS S3) sowie auf Endnutzer und Verbraucher (ESRS S4).

Die **Governance-Standards** fordern Angaben in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Aspekte der Unternehmensführung, Risikomanagement und interne Kontrollen (ESRS G1) sowie in Bezug auf Geschäftsethiken und -verhalten (ESRS G2).

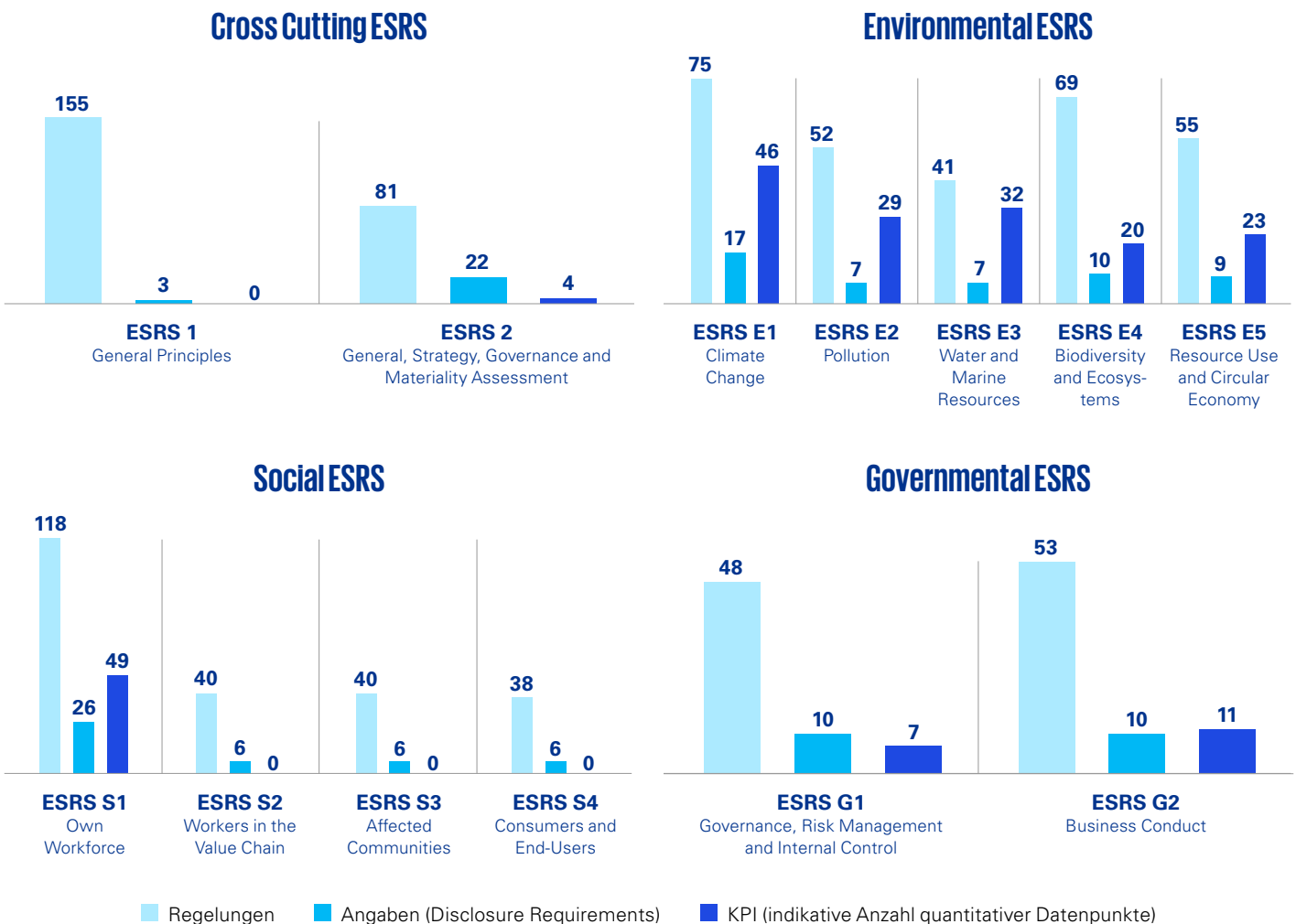
Die Abbildung 2 gibt einen Überblick über den Umfang der in den ESRS enthaltenen Regelungen sowie die jeweils geforderten Angaben und Leistungskennzahlen.

### Was sollten Sie jetzt tun?

Mit der Verabschiedung der CSRD wird die Anzahl deutscher Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, von derzeit 500 auf voraussichtlich 15.000 Unternehmen steigen. Damit nimmt die Bedeutung der neuen europäischen Berichterstattungsstandards erheblich zu.

Die Ausweitung der Unternehmensberichterstattung auf nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensstrategien, Ziele, Maßnahmen und Leistungsindikatoren soll die Unternehmen dazu bewegen, eine von der Unternehmensleitung geleitete Governance-Struktur einzurichten, die die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammenbringt, wenn es darum geht, Verpflichtungen einzugehen, Entscheidungen zu treffen und über nachhaltigkeitsbezogene Themen zu berichten.

**Abb. 2: Überblick über den Umfang der in den ESRS enthaltenen Regelungen sowie den jeweils geforderten Angaben und Leistungskennzahlen**



Für eine erfolgreiche Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird es in der Regel nicht ausreichend sein, sich mit den inhaltlichen Anforderungen der ESRS auseinanderzusetzen. In vielen Fällen wird die Einführung der ESRS eine tiefgreifende Anpassung und Erweiterung der Prozesse, Kontrollen und Systeme erforderlich machen. Es ist daher ratsam, sich bereits jetzt mit den Prozessverantwortlichen der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung auszutauschen und gemeinsam zu verstehen, wie Informationen definiert, erfasst und gemeldet werden und wo es Prozess- oder Kontrolllücken gibt.

Unternehmen sollten die steigenden Anforderungen an die Berichterstattung aber nicht nur als zusätzlichen Aufwand, sondern als Chance begreifen, die Nachhaltigkeitsstrategie in den Geschäftsmodellen zu verankern und damit neue Zielgruppen und Märkte zu erschließen und wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Umsetzung der ESG-Themen in allen Branchen, die Transformation zu mehr Nachhaltigkeit, ist die größte wirtschaftliche Transformation unserer Zeit. Sie bedeutet nicht weniger, als die Lebensgrundlagen der Menschheit langfristig zu sichern.

Bis zum 8. August 2022 haben die Unternehmen und andere Stakeholder Zeit, durch Kommentierung der Entwürfe auf die finalen ESRS Einfluss zu nehmen. Die Kommentare können über das eingerichtete [Online-Umfrage-Tool](#) eingereicht werden.

#### ZUR PERSON



**Stefanie Jordan** WP, ist Senior Managerin im Department of Professional Practice, der Grundsatzabteilung von KPMG, und Mitglied der ESG Group.

## DCGK 2022 veröffentlicht

Am 17. Mai 2022 wurde von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex die am 28. April 2022 beschlossene neue Kodex-Fassung veröffentlicht und zur Prüfung an das BMJ übermittelt (Kodex 2022). Diese Fassung tritt jedoch erst mit der noch ausstehenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Bis dahin bleibt die Kodex-Fassung vom 16. Dezember 2019 weiterhin

die Grundlage für die Entsprechenserklärung. In dem neuen Kodex wird die Bedeutung von ESG hervorgehoben.

Die Pressemitteilung der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex und der Kodex 2022 mit Begründung können [hier](#) abgerufen werden.

## Entwurf einer Neufassung von IDW RS HFA 33 zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen veröffentlicht

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 18. Mai 2022 den Entwurf einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: *Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen* verabschiedet. Diese wurde am 20. Mai auf der Website des IDW veröffentlicht.

Dies ist die erste Änderung seit der Verabschiedung im November 2010. Im Jahr 2015 wurden durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) Änderungen an § 288 Abs. 2 und § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB vorgenommen.

Diese werden unter anderem in dem vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zum Entwurf werden vom IDW bis zum 30. August 2022 erbeten.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.



## ESMA veröffentlicht Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Zwischenberichterstattung im Jahr 2022

Die ESMA hat am 13. Mai 2022 ein Public Statement veröffentlicht, in dem sie ihre Erwartungen an eine Zwischenberichterstattung im Jahr 2022 (Halbjahres- und Quartalsfinanzberichterstattung) zu den Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine formuliert.

Mit dem Ziel, Transparenz, Anlegerschutz sowie die Update-Funktion gegenüber dem letzten Konzernabschluss zu gewährleisten, fasst das Statement wesentliche Punkte zusammen, die bei der Erstellung von Halbjahresfinanzberichten in Bezug auf den Ukraine-Krieg besonders zu beachten sind. Es werden unter anderem folgende Inhalte ausgeführt:

- Darstellung der wichtigsten IFRS, die in Bezug auf die Bilanzierung anwendbar sein könnten, zum Beispiel Wertminderung von nichtfinanziellen und finanziellen Vermögenswerten und Verlust der Beherrschung
- Erwartungen der ESMA in Bezug auf die Angaben im Zwischenabschluss, zum Beispiel Ermessensentscheidungen, Schätzungsänderungen, Bewertungsunsicherheiten, wesentliche Unsicherheiten und Risiken der Unternehmensfortführung

– Erwartungen und Empfehlungen der ESMA in Bezug auf die Berichterstattung in Zwischen-Lageberichten, zum Beispiel direkte und indirekte Auswirkungen auf die strategische Ausrichtung und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die ergriffenen Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen und, falls möglich, die erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die ESMA erwartet, dass die Ausführungen des Statements bei der Erstellung und gegebenenfalls bei der Überprüfung der Halbjahresfinanzberichterstattung – wie im Übrigen auch in anderen Zwischenberichten und der Berichterstattung zum Geschäftsjahresende – berücksichtigt werden.

Das Public Statement der ESMA finden Sie [hier](#).

Das Public Statement der ESMA finden Sie [hier](#).

## Finale Agenda-Entscheidung des IFRS IC zu IFRS 15 veröffentlicht

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat am 30. Mai 2022 ein Addendum zum IFRIC Update April 2022 veröffentlicht. Es enthält folgende – bislang zur Vorlage beim IASB noch ausstehende und nun finale – Agenda-Entscheidung:

### Finale Agenda-Entscheidung:

- Principal versus Agent: Software Reseller (IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers*)

Das IASB hat die Agenda-Entscheidung in seiner Sitzung im Mai 2022 erörtert und keine Einwände erhoben (über die vorläufige Agenda-Entscheidung vom November 2021 berichteten wir in [EAN 44/2021](#)). Eine zeitnahe Umsetzung der Agenda-Entscheidung wird seitens des IASB erwartet.

Der vollständige IFRIC Update Newsletter einschließlich Addendum ist über die Website des IASB unter diesem [Link](#) abrufbar.

# Aktuelles aus unserem Klardenker-Blog

## ESG – ein zunehmender Erfolgsfaktor beim Börsengang

Auf den globalen Finanzmärkten werden nachhaltige Kapitalanlagen immer stärker nachgefragt. Dadurch wird auch für Unternehmen, die sich für ein IPO entscheiden, das Thema [ESG](#) (Environmental, Social, Governance) immer relevanter. Dr. Ian Maywald, Partner bei KPMG Law, beschreibt in seinem [Beitrag](#), warum ESG-Kriterien ein Erfolgsfaktor sind.

Da bei immer mehr Investor:innen Aspekte rund um Nachhaltigkeit in die Anlage-Entscheidungen einfließen, werden Umwelt- und Sozialfragen und Themen der unternehmerischen Verantwortung zu einem wesentlichen Kriterium für einen erfolgreichen Börsengang. Um Kriterien der Nachhaltigkeit richtig darzustellen und Investoren von sich zu überzeugen, sind IPO-Kandidaten gefordert, eine ESG Due Diligence durchzuführen. In einer Equity Story geht es nicht nur um finanzielle Kennzahlen, sondern auch um überzeugende Daten und Fakten zu ESG.

Den Beitrag lesen Sie [hier](#).



## Vielschichtigkeit der Digitalisierung erfordert Geduld und Konzentration

Wie lässt sich die Digitalisierung sinnvoll und erfolgversprechend managen? [Dieser Frage widmet sich Hendrik Thörner](#), Partner aus dem Bereich Consulting bei KPMG. Die Digitalisierung unterstützt Unternehmen, Prozesse agiler zu gestalten und innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln. Mit digitalen Tools können Firmen besser mit ihren Kund:innen interagieren und neue Zielgruppen erreichen. Zudem helfen Echtzeitdaten, die Transparenz zu erhöhen.

Viele Unternehmen haben die erste Stufe der Digitalisierung mit Fokus auf die Customer Experience bereits durchlaufen. Auf der zweiten gilt es nun, Geschäftsprozesse zu digitalisieren und Abläufe zu automatisieren. Unser Experte sieht drei Erfolgsfaktoren, von denen der Fortschritt der digitalen Transformation im Unternehmen abhängt:

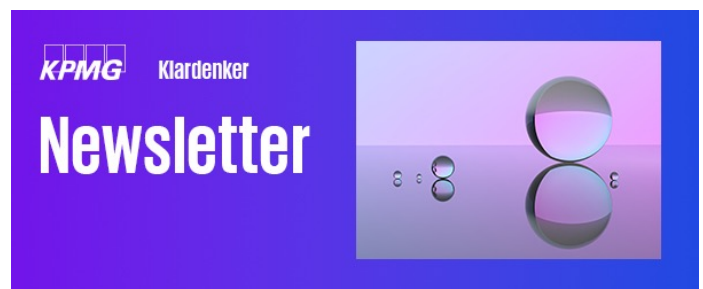
- Klar definierte Digitalisierungsstrategie
- Sicherheitsschranken einbauen
- Digitales Mindset

Den Beitrag lesen Sie [hier](#).



Informatives zu Themen wie der [stetig steigenden Inflation](#) ++ [Corporate im Krisenmodus](#) ++ [Veränderungsmanagement](#) sowie [aktuelle Steuertipps](#) finden Sie ebenfalls auf [klardenker.kpmg.de](#).

**Neues schafft, wer Neues denkt. Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie Einschätzungen unserer Expert:innen zu neusten Branchentrends. [Jetzt anmelden.](#)**





Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

**Außerdem informieren wir Sie an dieser Stelle regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.**

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

### Konzernrechnungslegung

Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung. Diskussionspapier DP/2020/2 des IASB: Bestandsaufnahme und Reaktionen aus der Praxis

WPg 3/2022,  
Seite 135–141

Prof. Dr. Hanne Böckem,  
Dennis Bröcker

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

### Insurance

[↗ IFRS 17 for non-insurers](#)

From 2023, the new insurance standard, IFRS 17 Insurance Contracts, will apply for all companies. This is because it applies to contracts, regardless of the issuer, and therefore all companies could be affected, not just insurers.

#### What's the issue?

IFRS 17 contains more detailed, complex and prescriptive guidance for recognising, measuring and disclosing insurance contracts. The definition of an insurance contract will change from that under IFRS 4 Insurance Contracts, meaning that some contracts issued by companies could be an insurance contract, even if they are not called insurance contracts – e.g. product breakdown contracts or warranties.

#### What's the impact?

With changes to the definition of an insurance contract and additional scope exemptions under the new standard, accounting for contracts in the scope of IFRS 17 may be challenging for many companies. It is important for a company to determine now whether it issues any insurance contracts in the scope of IFRS 17.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

### REGION NORD



**Andreas Modder**  
T +49 511 8509-5254  
amodder@kpmg.com

### REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

### REGION SÜDWEST



**Sebastian Pöhler**  
T +49 711 9060-42799  
spoehler@kpmg.com

### DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Michael Bär**  
T +49 69 9587-3218  
mbaer@kpmg.com



**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hböckem@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



**Dr. Matthias Fuchs**  
T +49 89 9282-1160  
matthiasfuchs@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



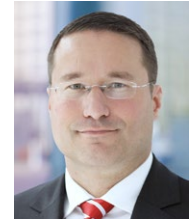
**Volker Specht**  
T +49 30 2068-2366  
vspecht@kpmg.com

### REGION OST



**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

### REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

### REGION SÜD



**Johann Schnabel**  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com



## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Redaktion

#### **Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

## Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.